# Satzung

# des GemeindeSportVerband Schermbeck e. V.

# G S V

# In der Fassung vom 21. Oktober 2011

# Satzung

des Gemeindesportverbandes Schermbeck e. V. vom 29. Oktober 1975 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 21. Oktober 2011.

**1.** Der GemeindeSportVerband (GSV) - im Landessportbund Nordrhein - Westfalen (LSB NW) - ist die Gemeinschaft der gemeinnützigen Sportvereine in der Gemeinde Schermbeck. Er hat seinen Sitz in Schermbeck und ist in das Vereinsregister eingetragen.

# 2. Grundsätze der Tätigkeit

- 2.1 Der GSV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des GSV ist die Förderung des Sports.
  - Der GSV ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Organe arbeiten ehrenamtlich, können eine angemessene Vergütung erhalten. Seine Mitglieder haben nicht teil an seinem Vermögen erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des GSV, und keine Person wird durch Vergütung begünstigt, die dem Zweck fremd oder unangemessen sind. Er verwendet seine Mittel nur für satzungsgemäße Zwecke.
- 2.2 Der GSV ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

#### 3. Zweck

- 3.1 Zweck des GSV ist es, den Sport zu fördern. Die Sportförderung erfolgt insbesondere in der Gemeinde Schermbeck. Hierzu sind die dafür erforderlichen Maßnahmen zu koordinieren unter besonderer Berücksichtigung der immer umfangreicher und gewichtiger werdenden Freizeit.
- 3.2 Zweck ist es auch, den Sport in überverbandlichen und überfachlichen Angelegenheiten auch gegenüber der Gemeinde Schermbeck und der Öffentlichkeit zu vertreten und die damit zusammenhängen den Fragen seiner Mitgliedsvereine zu regeln.

## 4. Aufgaben

Die Aufgaben des GSV erstrecken sich auf die Belange des Sports, insbesondere auf folgende Bereiche:

- a) Zusammenarbeit aller Sportvereine in der Gemeinde Schermbeck,
- b) Durchführung gemeinsamer sportlicher Veranstaltungen,
- c) Koordinierung der vereinseigenen Veranstaltungen,
- d) Sport- und Leistungsabzeichen,
- e) Öffentlichkeitsarbeit,
- f) Vertretung der Interessen der Mitglieder gegenüber der Gemeinde,
- g) Entscheidungshilfen bei der Gewährung von Zuschüssen und Beihilfen an die Mitglieder durch die Gemeinde,
- h) Gesundheit, Soziales und Versicherungsschutz.

# 5. Rechtsgrundlagen

- Rechtsgrundlagen des GSV sind die Satzung und die Ordnungen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt. Die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen und sind verbindlich für den gesamten GSV.
- 5.2 Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.
- 5.3 Die Satzung und die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung und den Ordnungen des LSB NW stehen.

# 6. Mitgliedschaft

- 6.1 Dem GSV gehören ordentliche und außerordentliche Mitglieder an, die ihren Sitz in der GemeindeSchermbeck haben.
- 6.1.1 Ordentliche Mitglieder sind die Sportvereine, die einer ordentlichen Mitgliedsorganisation des LSB NW als Mitglied angehören.
- 6.1.2 Außerordentliche Mitglieder sind Sportvereine, die einer außerordentlichen Mitgliedsorganisation des LSB NW angehören.
- 6.1.3 Voraussetzung für die Mitgliedschaft aller ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder im GSV Schermbeck ist die Anerkennung der Gemeinnützigkeit im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung wegen der Förderung des Sports.
- 6.1.4 Die Mitglieder sind verpflichtet, bei Wegfall ihrer Gemeinnützigkeit, dies unverzüglich dem Vorstand des GSV schriftlich mitzuteilen.

## 7. Beiträge

Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der GSV zurzeit keine Beiträge.

Der Vorstand kann bei Bedarf eine Beitragsordnung festsetzen.

Die Mitgliederversammlung kann mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder deren Änderung herbeiführen.

#### 8. Aufnahme

- 8.1 Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben, dazu ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand des GSV Schermbeck zu richten
- 8.2 Voraussetzung für die Aufnahme ist der Nachweis der Gemeinnützigkeit und die Anerkennung durch den Landessportbund NRW.
- 8.3 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit der Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Lehnt der Vorstand einen Aufnahmeantrag ab, so entscheidet, auf Antrag des Beitrittswilligen, die nächste Mitgliederversammlung (gem. Punkt 16.1).

#### 9. Austritt und Ausschluss

- 9.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss einer Mitgliedsorganisation des LSB NW oder des Vereins aus einer Mitgliedsorganisation des LSB NW, bei Wegfall der Gemeinnützigkeit, sowie durch Auflösung des Vereins.
- 9.2 Der Austritt eines Mitgliedsvereins aus dem GSV kann jederzeit durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand erfolgen.
- 9.3 Der Ausschluss ist nur durch die Mitgliederversammlung möglich.
- 9.4 Der Ausscheidende hat keinerlei Rechtsansprüche gegenüber dem GSV.

# 10. Die Organe des GSV

Die Organe des GSV sind:

- 10.1 die Mitgliederversammlung
- 10.2 der Vorstand

## 11. Mitgliederversammlung

- 11.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des GSV. Sie bestimmt die Richtlinien des GSV, nimmt Berichte des Vorstandes und der Prüfer entgegen, erteilt Entlastung, beschließt den Haushaltsplan, setzt die Mitgliedsbeiträge fest, tätigt die Wahlen und beschließt über Änderungen der Satzung und andere vorliegende Anträge.
- 11.2 Es gibt ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen.
- Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt jedes Jahr bis zum 1. April zusammen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder mittels elektronischer Medien (z. B. Fax, E-Mail usw.) oder durch Veröffentlichung in der Presse, mindestens 3 Wochen vor dem Tagungstermin. Der Vorstand hat das Recht, im Einzelfall zu entscheiden bei welchem Mitglied er welche Zustellungsart wählt.
- 11.4 Anträge müssen schriftlich, mit Begründung, spätestens eine Woche vor dem Tagungstermin beim Vorstand eingereicht werden.
- 11.4.1 Antragsberechtigt sind die Mitglieder und der Vorstand.
- 11.4.2 Die Mitglieder haben je eine Stimme. Vereine über 100 Mitglieder haben für je weitere angefangene 100 Mitglieder je eine Stimme mehr. Für die Berechnung der Stimmen ist die Mitgliederzahl der Vereine nach dem Stande vom 1.1. eines jeden Jahres maßgebend.

- 11.5 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss entweder auf Beschluss des Vorstands oder auf Antrag eines Drittels der Mitglieder stattfinden.
- 11.6 Die Frist für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann im Dringlichkeitsfall auf 2 Wochen verkürzt werden. Die Einladung zur Versammlung hat unverzüglich zu erfolgen.
- 11.7 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die ordnungsgemäße Einberufung muss zu Beginn der Mitgliederversammlung festgestellt werden.
- 11.8 Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der die Beschlüsse wörtlich zu protokollieren sind. Die Niederschrift wird vom Vorsitzenden und dem Geschäftsführer unterzeichnet.

#### 12. Vorstand

- 12.1 Der Vorstand erfüllt die Aufgaben des GSV im Rahmen und im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist.
- 12.2 Der Vorstand setzt sich zusammen aus
- 12.2.1 der/dem Vorsitzenden
- 12.2.2 der/dem stellv. Vorsitzenden
- 12.2.3 der/dem Geschäftsführer/in zugleich Kassenwart/in -
- 12.2.4 der/dem Sportwart/in einschließlich dem/der Sportabzeichen Obfrau/mann
- 12.2.5 der/dem Jugendwart/in
- 12.2.6 der Frauenwartin
- 12.2.7 zwei Besitzern
- 12.2.8 Die Vorstandsmitglieder werden jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Amtszeit endet mit der Wahl des Nachfolgers. Wiederwahl ist zulässig.
- 12.3 Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist die/der Vorsitzende mit der/dem stellvertretenden Vorsitzenden oder der/dem Geschäftsführer/in. Im Fall der Verhinderung tritt an die Stelle der/des Vorsitzenden die/der stellvertretende Vorsitzende. Die Verhinderung braucht im Einzelfall nicht nachgewiesen zu werden.
- 12.4 Die/der Vorsitzende des GSV im Falle ihrer/seiner Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlung ein und leitet sie. Die Verhinderung braucht im Einzelfall nicht nachgewiesen zu werden.

#### 13. Ausschüsse

Der Vorstand kann für besondere Aufgaben Ausschüsse einsetzen, denen grundsätzlich nicht mehr als fünf Personen angehören sollen. Die/der Vorsitzende soll Mitglied des Vorstandes des GSV sein. Die Beschlüsse der Ausschüsse bedürfen, soweit nichts anderes bestimmt ist, der Bestätigung durch den Vorstand.

# 14. Wirtschaftsführung

Für jedes Geschäftsjahr sind ein Haushaltsvoranschlag und die Jahresrechnung aufzustellen, die vom Vorstand der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen sind. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## 15. Rechnungs- und Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zur Rechnungs- und Kassenprüfung 2 Kassenprüfer für ein Jahr. Die Wiederwahl nur eines Prüfers ist zulässig. Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören.

# 16. Abstimmung und Wahlen

- 16.1 Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- 16.2 Beschlüsse über Satzungsänderungen sowie Entscheidungen gem. Ziff. & 9.3 bedürfen der Zweidrittel-, der Beschluss über die Auflösung des GS V bedarf der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 16.3 Wahlen sind grundsätzlich nicht geheim. Wird für ein Amt eine oder mehrere Personen vorgeschlagen und ist/sind diese bereit das Amt zu übernehmen, so wird die Wahl durch offene Abstimmung mit Handzeichen vorgenommen, wenn nicht geheime Wahl beantragt wird. Abwesende können gewählt werden, sofern sie vorher ihre Bereitschaft, das Amt anzunehmen, schriftlich erklärt haben.
- 16.4 Für die Wahl der/des Vorsitzenden ist die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Wird diese nicht erreicht, dann erfolgt eine Stichwahl. Für diese und die übrigen Wahlen gilt eine einfache Stimmenmehrheit.

## 17. Auflösung

- 17.1 Die Auflösung des GSV kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen, zu der die Einladung spätestens vier Wochen vor dem Termin der Versammlung ergehen muss. Diese muss den Antrag auf Auflösung mit Begründung enthalten.
- 17.2 Das zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandene Vermögen ist der Gemeinde für gemeinnützige Zwecke des Sports zu übereignen. Bei Auflösung oder Aufhebung des GSV oder bei Wegfall der steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des GSV an die Gemeinde Schermbeck, mit der Maßgabe, dieses ausschließlich und unmittelbar, für gemeinnützige Zwecke, zur Förderung des Sports in der Gemeinde Schermbeck zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Zustimmung des Finanzamtes ausgeführt werden.

# 18. Schlussbestimmung

Die Satzung tritt nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Alle bisherigen Satzungen treten außer Kraft.

Mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21. Oktober 2011 Im Namen des Gemeindesportverbandes e.V.